

RS Vwgh 2019/10/1 Ra 2019/02/0030

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.10.2019

Index

L70309 Buchmacher Totalisateur Wetten Wien

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133 Abs4

VwGG §34 Abs1

VwRallg

WettenG Wr 2016 §2 Z8

Rechtssatz

Nach der insoweit klaren Begriffsbestimmung des § 2 Z 8 Wr WettenG 2016 ist unter einem "Wettterminal" eine technische Einrichtung in einer Betriebsstätte zu verstehen, die über eine Datenleitung einer Person gegen Entrichtung eines Wetteinsatzes unmittelbar den Abschluss einer Buchmacherwette mit dem Bewilligungsinhaber als Buchmacher oder eines vom Wettunternehmen angegebenen Buchmachers zu dessen Bedingungen und Quoten ermöglicht. Nach den Gesetzesmaterialien (vgl. ErläutRV BglT 3/2016, S 4) ist klargestellt, dass "jene technischen Geräte (Annahmeschalter), wo ausschließlich Personal des jeweiligen Unternehmers für die Kundin oder den Kunden Wetten eingeben" kann, "keine Wettterminals iSd § 2 Z 8" darstellen (so z.B. in Trafiken, wo die Eingabe der Wetten ausschließliche durch das Verkaufspersonal erfolgt und der Annahmeschalter für Kundinnen und Kunden nicht frei zugänglich ist). Ob eine technische Einrichtung - wie ein Computer - als Wettterminal im Sinne dieser klaren Bestimmung zu qualifizieren ist, unterliegt der Beurteilung im Einzelfall; diese ist als solche grundsätzlich nicht revisibel (vgl. VwGH 27.6.2018, Ra 2017/15/0079; 19.12.2018, Ra 2018/15/0044).

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/Auslegung unbestimmter Begriffe VwRallg3/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019020030.L02

Im RIS seit

25.10.2019

Zuletzt aktualisiert am

25.10.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at